

I. Einrichtung der Anstalt, Aufnahme-Bedingungen, Bestimmungen über Zeugnisse und Prüfungen.

§. 1.

Die technische Hochschule ist dazu bestimmt, die vollständige wissenschaftliche und künstlerische Ausbildung für den technischen Beruf zu gewähren. Insbesondere bezweckt die Anstalt die Ausbildung von Architekten, Bau-Ingenieuren, Maschinen-Ingenieuren und Chemikern. Ausserdem ist sie auch Anderen, wie Fabrikanten, Kunst- und Gewerbtreibenden, Pharmaceuten und Geometern, zur Erwerbung der erforderlichen Kenntnisse behilflich.

Die Vorbereitung zum höheren Staatsdienst des Grossherzogthums kann im Bau- und Ingenieurfach ganz, im Cameral- und Forstfach theilweise auf der technischen Hochschule erlangt werden. (Vergl. die Grossherzogliche Verordnung vom 7. October 1869, welche in Betreff des Cameral- und Forstfaches den Besuch der Universität während dreier Semester vorschreibt, sowie die Grossherzogliche Verordnung vom 21. Juli 1871.)

Für die Vorbereitung zum Gymnasial- und Realschul-Lehramt, soweit dieselbe Mathematik und Naturwissenschaften betrifft, gilt die technische Hochschule als der Universität gleichstehend. (Vergl. die eben angezogene Verordnung von 1869, die Grossherzogliche Verordnung vom 14. März 1876, die Prüfungen der Aspiranten des Gymnasial- und Realschul-Lehramts betreffend, sowie die Einleitung zum Lehrplan der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Schule.)

§. 2.

Die Anstalt zerfällt in die folgenden Abtheilungen:

- 1) Bauschule,
- 2) Ingenieurschule,
- 3) Maschinenbauschule,
- 4) Chemisch-technische Schule,
- 5) Mathematisch-naturwissenschaftliche Schule.